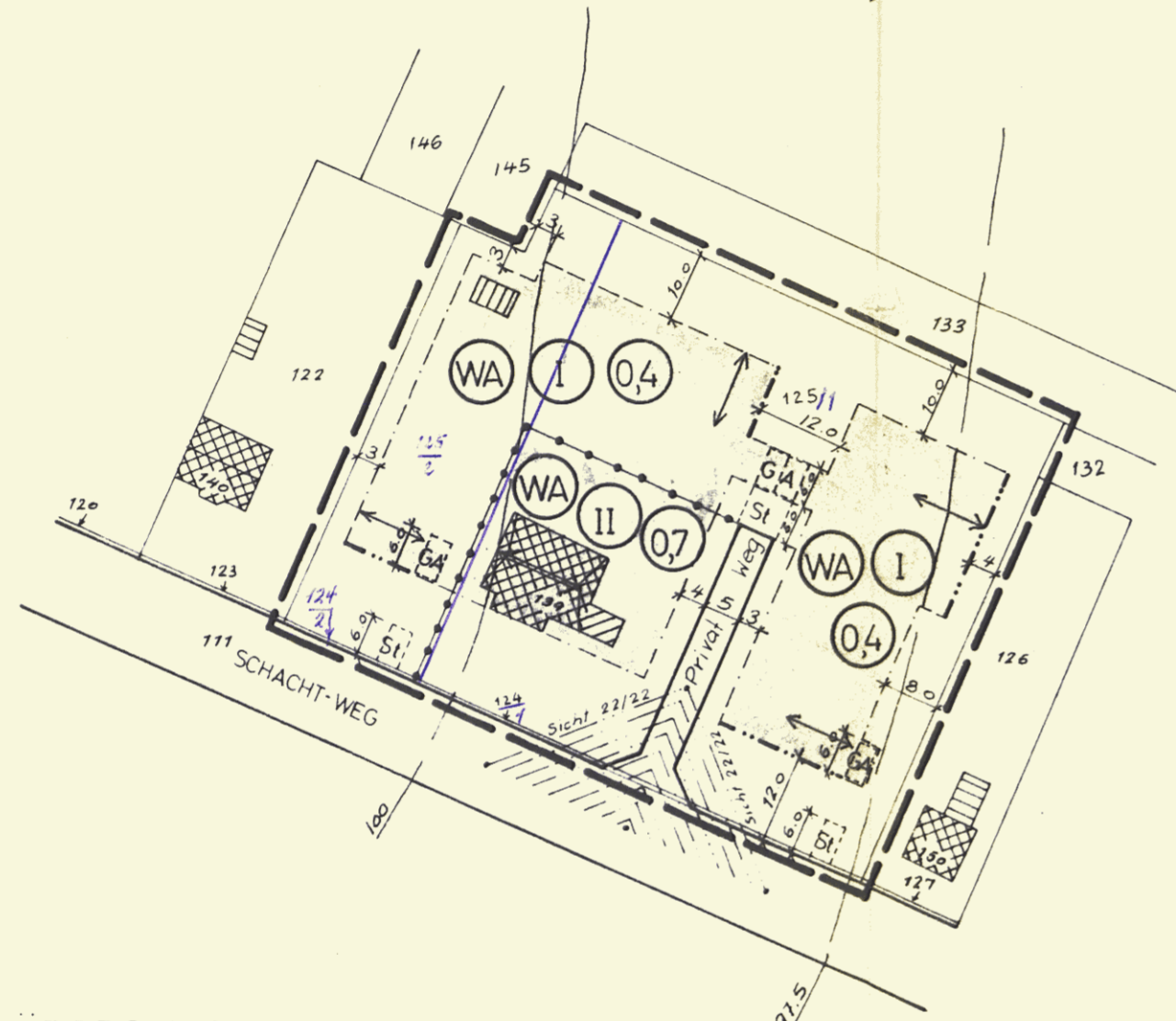
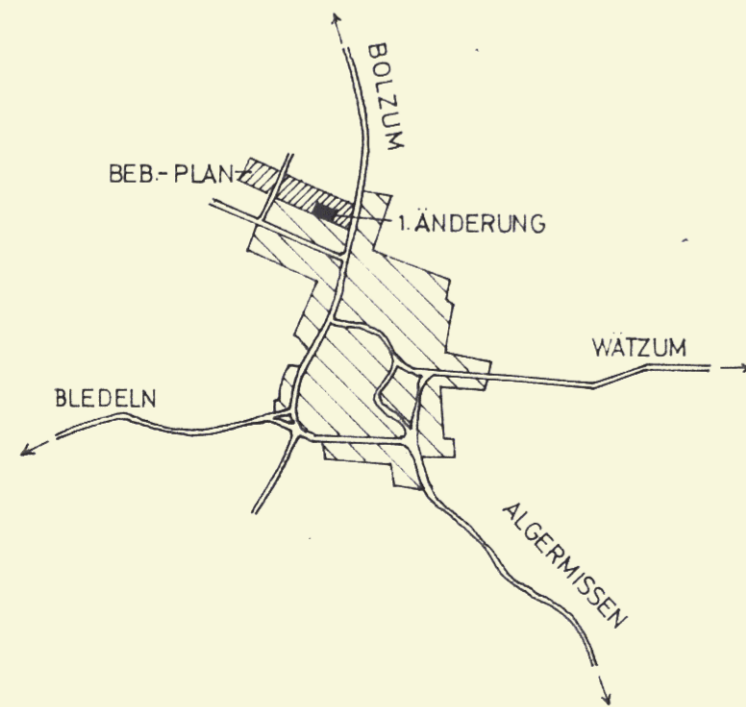


LÜHNDE 1. ÄNDERUNG DES BEB.-PLANES BOLZUMER BUSCH M. 1:1000



ÜBERSICHT M. 1: 25 000



Zeichenerklärung

Festsetzung gem. § 9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

- Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)
- Grenze des räuml. Geltungsbe-
reichs des Bebauungsplanes
- Grenze zwischen verschiedener
Art der baulichen Nutzung
bei vorhandenen Grenzen
- Bäulinie
- Baugrenze
- Vorhandene Grenzen
- Straßenbegrenzungslinie

- WA Allgemeines Wohngebiet:
Zulässig sind Wohngebäude nach §4 der BauNVO, aus-
nahmeweise können zugelassen werden die unter § 4
(3) genannten Bauten.
- Die Stellung der geplanten baulichen Anlagen ist durch
Doppelpfeil = Firstrichtung angegeben.
- WA Wohnge- I ein Vollgesch. zwingend, GFZ 0,4
- bäude
- WA Wohnge- II zwei Vollgesch. zwingend, GFZ 0,7
- bäude

- Garage mit Flachdach nach § 9 (1) 1e BBauG
- Stellplätze nach § 9 (1) 1e BBauG
- Sichtdreiecke:
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung
und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen
von Fahrbahnoberkante, freizuhalten

- Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe
I Vollgeschoß
- Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe
II Vollgeschosse

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht d. Inhalt d. Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand v. 18.4.69). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenz. u. d. baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bild. Grundstücksgrenzen i. d. Örtlichkeit einwandfrei möglich. Hildesheim, den 10. SEP. 1969 <i>[Signature]</i> Vermessungsoberrat</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/ Gemeinde hat die Aufstellung d. Beb.- Planes gem. § 2 Abs.1 BBauG beschlossen am 21.5.1969. und den Vorentwurf gutgeheißen am 21.5.1969. LÜHNDE, den 29.5.69 <i>[Signature]</i> Stadt/ Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/ Gem. ausgearbeitet durch Dr. Ing. Fritz Rechenberg. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Pers. z. Zwecke anderweiti- ger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01. § 2 Abs.8 BBAUG bleibt bestehen. Hildesheim, den 23.4.1969 ... Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gem. hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs.6 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gem. hat den da- nach abgeänderten Entwurf gem. § 2 Abs.6 BBauG z. öffentl. Auslegung beschlossen am ... Lühnde, den 22.7.69 <i>[Signature]</i> Stadt/ Gem. Direktor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung d. öff. Ausleg. mind. 16 Tage vor d. öffentl. Ausleg., mit angabe von Ort und Dauer u. d. Hinweis, daß Bedenken u. An- regungen nur während der Auslegungs- frist vorgebracht werden können, er- folgte am 12.6.69. gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang i. d. Aus- hangkästen Lühnde, den 12.6.69. <i>[Signature]</i> Stadt/ Gem. Direktor</p>	<p>6. Die öffentl. Ausleg. d. Entwurfes mit Begründ. auf d. Dauerv. mind. 1 Monat erfolgte gem. § 2 Abs.6 BBauG vom 2.7.69. bis 8.8.69. einschließl. ... Lühnde, den 8.8.69 <i>[Signature]</i> Stadt/ Gem. Direktor</p>
<p>7. Als Satzung v. Rat d. Stadt/Gem. auf Grund d. §§ 2 Abs. 1 u. 10BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie d. § 6 NGO v. 4.3.55 Nieders. GVBl. Sb. I S. 126 in d. jetzt gültigen Fassung beschl. am 20.8.69. Lühnde, den 4.9.69. <i>[Signature]</i> 2. Bürgermeister Stadt/Gem. Direktor</p>	<p>8. Genehmigung gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigem Tage Hildesheim, den 12.11.1969 Der Regierungspräsident Auftrage</p>	<p>9. Die Bekanntm. der Genehmigung, sowie Ort u. Dauer d. öff. Ausleg. dieses Beb.- Planes mit Begründg. erfolgte am 20.1.70 gem. § 12 BBauG ortsübl. durch <i>[Signature]</i> Nach Ablauf der i. d. Hauptsatzg. vorgesehenen Auslegungsfrist wur- der Beb.-Plan rechtsverbindl. am 10. FEB. 1970. 3001 Lühnde den 10. FEB. 1970 <i>[Signature]</i> Stadt/ Gem. Direktor</p>